presserat

Begriff »Terror«

Ein Lokalblatt meldet unter der Überschrift »Vierjähriges Kind wurde zum Stehlen geschickt ... klagen über Terror von Sinti und Roma«, in einem Teil der Stadt grassiere die Angst. Der Terror, den drei Sinti- und Roma-Familien ausübten, sei nicht mehr hinnehmbar. Berichtet wird über »erschreckende Vorfälle« wie Bedrohung von Nachbarn und Diebstahl in Geschäften. Dazu gebe es eine Dokumentation der Stadtverwaltung. Mehrere Beispiele von Verfehlungen »junger Zigeuner« und »betrunkener Roma« werden mitgeteilt. (1990)

Der Deutsche Presserat beurteilt die Beschwerde gegen die Veröffentlichung unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sie nach den Maßstäben des Pressekodex nicht als begründet gelten kann. Er empfiehlt der Redaktion jedoch, mit dem Begriff »Terror« in der Berichterstattung nachdenklich umzugehen. Zwar unterliegen Begriffe wie »Terror« einem Bedeutungswandel. Sie werden je nach Milieu und umgangssprachlich mit unterschiedlichem Sinngehalt gebraucht. Mit Quellenangabe zitieren darf die Presse grundsätzlich übertreibende und möglicherweise verletzende Begriffe. Sie muss allerdings gewissenhaft prüfen, ob sie sich in der Berichterstattung derartige Begriffe aus eigener Überzeugung zu eigen oder ob sie sich leichtfertig zum Sprachrohr und Verstärker von Vorurteilen macht. »Terror« ist nach allgemeiner Definition ein erpresserisches Mittel der politischen Auseinandersetzung. Er ist geächtet und wird entsprechend verfolgt. Umgangssprachlich wird der Begriff in weniger bedeutsamen, aber ärgerlichen Zusammenhängen gebraucht. Die Presse sollte nach Auffassung des Presserats vor allem bei Vorwürfen gegen abgrenzbare Personengruppen eine überlegte Wortwahl treffen. (B 33-9/91)

Aktenzeichen:B 33-9/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet